

# Gesetzblatt

## für die Freie Stadt Danzig

Nr. 67

Ausgegeben Danzig, den 12. Dezember

1931

Inhalt: Verordnung zur Abänderung des Umsatzsteuergesetzes . . . . .	§. 903
Verordnung zur Abänderung des Gewerbesteuergesetzes . . . . .	§. 903

183

### Verordnung

#### zur Abänderung des Umsatzsteuergesetzes.

Vom 7. 12. 1931.

Auf Grund des § 1 Nr. 8 des Ermächtigungsgesetzes vom 1. 9. 1931 (Ges. Bl. S. 719) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

#### Artikel I

Das Umsatzsteuergesetz vom 4. 7. 1922 in der 3. St. geltenden Fassung wird wie folgt geändert: Hinter § 31 wird folgender § 31 a eingefügt:

#### § 31 a

(1) Bei Steuerpflichtigen, die der Wandergewerbsteuer unterliegen, kann die Pauschumsatzsteuer abweichend von den Vorschriften des § 31 für die ganze Zeit der Geltungsdauer des Wandergewerbescheines bereits im voraus gleichzeitig mit der Entrichtung der Wandergewerbsteuer selbst verlangt werden.

(2) Für die Personen, deren Umsatzsteuerpflicht im Gebiet der Freien Stadt lediglich durch Verkauf von Erzeugnissen auf einem öffentlichen Markt bedingt ist, können abweichend von der Vorschrift des § 31 die Pauschumsätze nach Tagen bemessen und ihre Zahlung am jeweiligen Markttag verlangt werden.

(3) In den Fällen des Absatzes 1 und 2 wird die Steuer mit der Anforderung durch den mit ihrer Einziehung beauftragten Amtsträger fällig, ohne daß es der vorherigen Zustellung eines Steuerbescheides bedarf.

#### Artikel II

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung und der Maßgabe in Kraft, daß sie erstmalig für die auf das Jahr 1932 entfallende Umsatzsteuer Anwendung findet.

Danzig, den 7. Dezember 1931.

Der Senat der Freien Stadt Danzig  
Dr. Ziehm                      Dr. Hoppenrath

184

### Verordnung

#### zur Abänderung des Gewerbesteuergesetzes.

Vom 10. 12. 1931.

Auf Grund des § 1 Nr. 8 des Ermächtigungsgesetzes vom 1. 9. 1931 (G. Bl. S. 719) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

#### Artikel I

Das Gewerbesteuergesetz vom 8. 5. 1923 in der zur Zeit geltenden Fassung wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

#### § 1

(1) Der Besteuerung nach diesem Gesetz unterliegt jedes selbständige stehende Gewerbe für sich, soweit es im Inland betrieben wird und dort eine Betriebsstätte (§ 1 a) unterhalten wird.

(2) Als Gewerbe im Sinne dieser Vorschrift gilt auch eine freie und eine ähnliche selbständige Berufstätigkeit einschl. der Tätigkeit der Notare. Die von ihnen erhobene Steuer wird im Verkehr

mit den Steuerpflichtigen als „Berufssteuer“ bezeichnet. Wird ein freier Beruf von mehreren Personen gemeinschaftlich ausgeübt, so wird die Gesamttätigkeit als einheitlicher Gewerbebetrieb im Sinne dieses Gesetzes behandelt.

(3) Die Steuerpflicht beginnt mit dem Tage der Betriebseröffnung und endet mit Abschluß des Kalendervierteljahres, in welchem das Gewerbe abgemeldet worden ist.

(4) Zeitweilige durch die Natur des Gewerbes verursachte Unterbrechungen lassen die Steuerpflicht nicht erlöschen.

2. Hinter § 1 wird folgender neuer § 1 a eingefügt:

#### § 1 a

Betriebsstätte im Sinne des § 1 Abs. 1 ist jede örtliche Anlage oder Einrichtung im Gebiet der Freien Stadt Danzig, die der Ausübung des Betriebes eines stehenden Gewerbes dient. Außer dem Ort der Leitung gelten hiernach als Betriebsstätten Zweigniederlassungen, Fabrikationsstätten, Ein- und Verkaufsstellen, Kontore, die Benutzung von Ständen auf öffentlichen Märkten und sonstige zur Ausübung des Gewerbes durch den Unternehmer selbst, dessen Geschäftsteilhaber, Prokuristen oder andere ständige Vertreter unterhaltene Geschäftseinrichtungen. Als Betriebsstätte gilt auch der Betrieb von Bauausführungen, deren Dauer 12 Monate übersteigt oder voraussichtlich übersteigen wird. Eine Unternehmung, die der Versorgung mit Gas, Wasser, Elektrizität oder der Fernheizung dient, hat keine Betriebsstätte in den Gemeinden, durch die nur eine Zuleitung geführt wird, in denen aber Gas, Wasser, Elektrizität oder Wärme nicht abgegeben werden.

3. § 3 Abs. 1 Ziff. 1 erhält folgenden Zusatz:

„es sei denn, daß der Absatz der Erzeugnisse von einem Stand auf einem öffentlichen Markte im Sinne des § 1 a erfolgt.“

4. § 5 erhält folgenden Wortlaut:

#### § 5

Die Gewerbesteuer wird nach dem Ertrage des steuerpflichtigen Betriebes berechnet. Als Ertrag in diesem Sinne gilt unbeschadet der §§ 5 a und 5 b der nach den Vorschriften des Einkommen- oder Körperschaftsteuergesetzes für den einzelnen Gewerbebetrieb (einschl. der nach § 1 als Gewerbe geltenden freien und ähnlichen Berufstätigkeit) festgestellte Gewinn im Sinne des § 14.

5. Hinter § 5 werden folgende Vorschriften als §§ 5 a und 5 b eingefügt:

#### § 5 a

Dem Gewinn im Sinne des § 5 sind für die Berechnung der Gewerbesteuer folgende Beträge hinzuzurechnen, soweit sie bei der Gewinnfeststellung zur Einkommen- oder Körperschaftsteuer-Veranlagung als Betriebsausgaben abgesetzt worden sind:

1. Zinsen für die nicht aus laufenden Verbindlichkeiten bestehenden Schulden, Renten und dauernden Lasten sowie Gewinnbeträge, die an stille Gesellschafter oder andere nicht als Mitunternehmer Beteiligte entrichtet werden;
2. Gehälter, Tantiemen oder unter sonstiger Benennung gewährte Vergütungen, die von einer offenen Handelsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft, bei der der Gesellschafter als Unternehmer (Mitunternehmer) des Gewerbebetriebes anzusehen ist, an ihre Gesellschafter oder von einer Kommanditgesellschaft auf Aktien an die persönlich haftenden Gesellschafter für die der Gesellschaft geleisteten Arbeiten und Dienste entrichtet worden sind;
3. Sondervergütungen, die bezahlt werden, bei einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung an deren geschäftsführende Gesellschafter, bei einer Aktiengesellschaft an deren Vorstandsmitglieder, bei einer Kommanditgesellschaft an deren persönlich haftende Gesellschafter, oder bei sonstigen Erwerbsgesellschaften an ihre Mitglieder. Als Sondervergütung gilt, was mehr als eine angemessene Entschädigung für geleistete Arbeit darstellt. Sondervergütungen sind auch dem Ertrage hinzuzurechnen, wenn sie an nahe Familienangehörige der aufgeführten Personen gezahlt werden.

#### § 5 b

Der Gewinn im Sinne des § 5 ermäßigt sich für die Berechnung der Gewerbesteuer, falls der Gewerbetreibende das Gewerbe auf einem eigenen Grundstück ausübt, um 4 v. H. des Steuerwertes dieses Grundstücks. Maßgebend für die Höhe dieses Abzuges ist der bei der letzten Vermögenssteuer-Veranlagung festgestellte Grundstückswert. Dient nur ein Teil des Grundstücks den gewerblichen Zwecken des Steuerpflichtigen selbst, so ist nur ein entsprechender Teil des Grundstückswertes der Berechnung des Abzuges zu Grunde zu legen. Entsprechendes gilt, wenn die Benutzung für eigene gewerbliche Zwecke des Steuerpflichtigen nicht während des ganzen nach § 14 maßgebenden Zeitraumes stattgefunden hat.

6. § 8 wird gestrichen.

7. § 9 Absatz 1 und 2 erhalten folgenden Wortlaut:

§ 9

(1) Abgabepflichtig ist nur der den Betrag von 2400 G übersteigende Teil des Ertrages.

(2) Die Steuer beträgt:

für die weiteren angefangenen oder vollen 2400 G des Ertrages	3 v. H.,
" " " " " " 2400 " " "	6 v. H.,
" " " " " " 2400 " " "	9 v. H.,
" " " " " " 2400 " " "	10 v. H.,
" " " " " " 4800 " " "	11 v. H.,
" den weiteren Ertrag . . . . .	12 v. H.

8. § 11 erhält folgenden Wortlaut:

§ 11

(1) Zwecks Feststellung der Höhe der Mindeststeuer werden vom Steueramt unter Zuziehung des Steuerausschusses (§ 20 des Steuergrundgesetzes) die Gewerbebetriebe nach Art und Umfang zu Beginn des Kalenderjahres, für das die Steuer erhoben wird, in sieben Gruppen eingereiht.

(2) Bei der Einreihung, die alljährlich nach Richtlinien des Senats vorzunehmen ist, sind zu berücksichtigen:

1. die Art des Gewerbebetriebes,
2. der jährliche Mietwert der zum Gewerbebetrieb benutzten Räume,
3. die Höhe der eigenen oder fremden flüssigen verfügbaren Mittel des Gewerbetreibenden in Geld oder Geldeswert,
4. die Zahl der Angestellten,
5. die Höhe der im verfloßenen Jahre erzielten Umsätze,
6. der im verfloßenen Jahre erzielte Ertrag.

(3) Vor Festsetzung der Richtlinien nach Absatz 2 sind die öffentlich-rechtlichen berufsständischen Organisationen der steuerpflichtigen Berufsgruppen zu hören.

9. § 12 erhält folgenden Wortlaut:

§ 12

(1) Als Mindeststeuer ist zu zahlen:

a) in der 1. Gruppe . . .	2400 G,
b) " " 2. " . . .	1200 " ,
c) " " 3. " . . .	480 " ,
d) " " 4. " . . .	240 " ,
e) " " 5. " . . .	120 " ,
f) " " 6. " . . .	40 " ,
g) " " 7. " . . .	wird eine Mindeststeuer nicht erhoben.

(2) Das Steueramt ist unter Hinzuziehung der Steuerausschüsse befugt, in besonderen Ausnahmefällen für Betriebe in der 1. Gruppe die nach Abs. 1 festgesetzte Mindeststeuer bis zu 12000 G zu erhöhen. Im Steuerbescheid ist diese Erhöhung besonders zu begründen.

10. Es wird folgender § 13a angefügt:

§ 13a

Bei denjenigen Steuerpflichtigen, deren Gewerbesteuerpflicht ausschließlich auf der Benutzung eines Marktstandes im Sinne des § 1a beruht, ist lediglich die Mindeststeuer zu erheben. Sie beträgt abweichend von den Sätzen des § 12 und unbeschadet der Vorschrift des § 12 Abs. 1g für jeden Tag der Benutzung eines Marktstandes zwei Gulden. Auf die Erhebung dieses Betrages findet § 31 a Abs. 2 und 3 des Umsatzsteuergesetzes entsprechende Anwendung.

11. § 15 wird gestrichen.

12. § 25 erhält folgenden 3. Absatz:

„(3) Im Falle des § 13a wird eine Betriebseröffnungssteuer nicht erhoben.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung und der Maßgabe in Kraft, daß sie erstmalig für die auf das Jahr 1932 entfallende Gewerbesteuer Anwendung findet.

Danzig, den 10. Dezember 1931.

Der Senat der Freien Stadt Danzig  
Dr. Ziehm Dr. Hoppenrath

